

## **Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Kevelaer**

Der Rat der Stadt Kevelaer hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Kevelaer beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Grundsätzliche Bestimmungen
- § 2 Organisatorische Zuordnung
- § 3 Haupt- und Finanzausschuss
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Jugendhilfeausschuss
- § 6 Schul- und Sportausschuss
- § 7 Ausschuss für Stadtentwicklung
- § 8 Ausschuss für Gebäudemanagement
- § 9 Betriebsausschuss
- § 10 Wahlausschuss
- § 11 Wahlprüfungsausschuss
- § 12 Kulturausschuss
- § 13 Sozialausschuss
- § 14 Bürgermeister
- § 15 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Grundsätzliche Bestimmungen**

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung beschreibt die wesentlichen Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der vom Rat gebildeten Ausschüsse. Außerdem wird festgelegt, welche Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse bzw. auf den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin übertragen werden.
- (2) Die Ausschüsse sind ermächtigt, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Entscheidung über Angelegenheiten, über die sie nach dieser Zuständigkeitsregelung entscheiden können, zu übertragen.
- (3) Der Rat hat das Recht, übertragene Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall wieder an sich zu ziehen.
- (4) Für alle Angelegenheiten, die in dieser Zuständigkeitsordnung nicht genannt sind und die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, ist der Rat gem. § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zuständig.
- (5) Bei den in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen handelt es sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, um Nettobeträge.

## § 2 Organisatorische Zuordnung

Die Ausschüsse werden folgenden Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung zugeordnet:

Bürgermeister (alle Fachbereiche)	Rat Haupt- und Finanzausschuss (gleichzeitig Beschwerdeausschuss) Rechnungsprüfungsausschuss
Fachbereich 2 (Wirtschaftsförderer)	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Fachbereich 2	Wahlausschuss Wahlprüfungsausschuss
Fachbereich 2 Stadtmarketing	Kulturausschuss
Fachbereich 3 (Fachbereich 2)	Ausschuss für Gebäudemanagement und Umweltschutz (gleichzeitig Denkmalausschuss)
Dezernat II (Fachbereiche 4 u.5)	Jugendhilfeausschuss Schul- und Sportausschuss Sozialausschuss
Stadtwerke	Betriebsausschuss

## § 3 Haupt- und Finanzausschuss (gleichzeitig Beschwerdeausschuss)

### 1. Aufgaben, Zuständigkeiten

#### 1.1 Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich

Der Haupt- und Finanzausschuss ist zunächst für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach der GO NRW als Hauptausschuss und als Finanzausschuss obliegen. Dazu gehören insbesondere:

- 1.1.1 Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW)
- 1.1.2 Dringliche Entscheidungen in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW)
- 1.1.3 Entscheidung über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien (§ 61 Satz 1 GO NRW)
- 1.1.4 Vorbereitung der Haushaltssatzung und Entscheidungen, die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlich sind, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW)

## 1.2 Allgemeiner Zuständigkeitsbereich

Der Haupt- und Finanzausschuss übernimmt beratende Funktion in allen Angelegenheiten, die dem Rat gesetzlich oder durch Satzung vorbehalten sind, soweit nicht ein Fachausschuss zuständig ist oder der Rat direkt entscheidet.

- 1.2.1 Allgemeine Finanz- und Steuerungsangelegenheiten der Gesamtverwaltung
- 1.2.2 Investitionsprogramm und Finanzplan
- 1.2.3 Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten
- 1.2.4 Gebührensatzungen und Entgeltordnungen
- 1.2.5 Festsetzung von Tarifen für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind
- 1.2.6 Richtlinien, auch wenn sie kein formales Ortsrecht sind
- 1.2.7 Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die erstmalige Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform.
- 1.2.8 Personalangelegenheiten wie
  - die Vorberatung des Stellenplans
  - die Vorberatung von Entscheidungen nach § 16 der Hauptsatzung, die der Rat für Bedienstete in Führungsfunktionen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen hat.
  - die Beratung von Organisationsangelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 61 GO zuständig ist.
- 1.2.9 Alle sonstigen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, die dem Rat zur Entscheidung vorzulegen sind, soweit nicht ein Fachausschuss oder der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zuständig ist.

## 2. Entscheidungsbefugnisse

- 2.1.1 Bewilligung von Zuschüssen an Vereine, Verbände, Jugendgruppen usw. im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zuständig ist.
- 2.1.2 Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 300.000,-- Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- 2.1.3 Erlass, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- 2.1.4 An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Grundstückspreis von 50.000,-- Euro, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- 2.1.5 Erwerb von Mitgliedschaftsrechten zu Vereinen, Verbänden und Organisationen.
- 2.1.6 Zweifelsfragen über die Zuständigkeit eines Fachausschusses.

- 2.1.7 Beschlussvorschlag an den Rat bei sich widersprechenden Empfehlungen von Fachausschüssen
- 2.1.8 Genehmigung von In- und Auslandsreisen des Bürgermeisters sowie der Mitglieder des Rates.
- Eine allgemeine Genehmigung wird erteilt für:  
Alle Inlandsreisen sowie Auslandsreisen des Bürgermeisters
- a) im Rahmen der Städtepartnerschaft Kevelaer / Bury St. Edmunds
  - b) zu Veranstaltungen in den Benelux-Ländern
  - c) zu Veranstaltungen des Rates der Gemeinden Europas
- Dienstreisen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern, die sich aus der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Kevelaer ergeben.
- 2.1.9 Abschließende Entscheidung über Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW.
- 2.1.10 Personalangelegenheiten nach § 68 Ziffer 2 Landespersonalvertretungsgesetz
- 2.1.11 Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten gemäß § 67 ff LBG des Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin.

## **§ 4**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

#### **1. Aufgaben, Zuständigkeiten**

##### **1.1 Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich**

- 1.1.1 Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zunächst für alle ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben zuständig. Dazu gehören;
- 1.1.2 Prüfung der Eröffnungsbilanz (§ 92 Abs. 5 GO NRW).
- 1.1.3 Prüfung des Jahresabschlusses (§ 101 Abs. 1 GO NRW).
- 1.1.4 Anfertigung eines Bestätigungsvermerks (§ 101 Abs. 3 GO NRW).
- 1.1.5 Kenntnisnahme von Prüfaufträgen des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin an den Bereich Rechnungsprüfung (§ 103 Abs. 3 GO NRW)
- 1.1.6 Zustimmung zur Mitwirkung Dritter bei der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 103 Abs. 5 GO NRW)
- 1.1.7 Beratung von Prüfberichten der überörtlichen Prüfung und Unterrichtung des Rates (§ 105 Abs. 5 GO NRW)
- 1.1.8 Prüfung des Gesamtabchlusses (§116 Abs. 6 GO NRW)

## **1.2 Allgemeiner Zuständigkeitsbereich**

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt insbesondere die Beratung des Berichts zur Prüfung des Jahresabschlusses (§ 6 Abs. 2, Satz 2 Rechnungsprüfungsordnung).

Ferner übernimmt der Rechnungsprüfungsausschuss die regelmäßige Überwachung des zum Zwecke verbesserter Steuerung und Aufgabenerfüllung nach § 12 GemHVO festgelegten Kennzahlensystems einschließlich der produktorientierten Zielsetzungen, welche der Unterstützung der Verantwortlichen in Rat und Verwaltung dienen.

Im Rahmen des durch die Verwaltung dem Rat dazu unterjährig vorzulegenden Berichtswesens sind - soweit sinnvoll und aussagekräftig - auch interkommunal vorhandene Vergleichsdaten einzubeziehen.

## **§ 5**

### **Jugendhilfeausschuss**

#### **1. Aufgaben, Zuständigkeiten**

##### **1.1 Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich**

Der Jugendhilfeausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach dem Sozialgesetzbuch - 8. Buch (SGB VIII) und nach dem Ausführungsgesetz NRW zum SGB VIII obliegen. Dazu gehören:

- 1.1.1 Befassung gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII und § 9 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kevelaer mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  - 1.1.1.1 der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
  - 1.1.1.2 der Jugendhilfeplanung und
  - 1.1.1.3 der Förderung der freien Jugendhilfe
- 1.1.2 Entscheidungen gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereit gestellten Mitteln, der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kevelaer und der vom Rat der Stadt Kevelaer gefassten Beschlüsse.

##### **1.2 Allgemeiner Zuständigkeitsbereich**

Der Jugendhilfeausschuss hat gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kevelaer beratende Funktion, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- 1.2.1 Bestellung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes
- 1.2.2 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind
- 1.2.3 Aufstellung des Stellenplans der Verwaltung des Jugendamtes und der von ihr betreuten Jugendhilfeeinrichtungen der Stadt

- 1.2.4 Aufstellung des Jugendhilfeeats der Stadt
- 1.2.5 Aufstellung des Jugendhilfeplans
- 1.2.6 Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung
- 1.2.7 Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, bei denen er beteiligt war
- 1.2.8 Wesentliche Belange von Einrichtungen der Jugendhilfe in Trägerschaft der Stadt

## **2. Entscheidungsbefugnisse**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kevelaer in folgenden Angelegenheiten:

- 2.1.1 Erlass von Richtlinien und Grundsätzen für alle Maßnahmen der Jugendhilfe, soweit sie nicht durch Gesetze, Verordnungen und Erlasse geregelt und nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind
- 2.1.2 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- 2.1.3 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört
- 2.1.4 Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben auf Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII
- 2.1.5 Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
- 2.1.6 Bewilligung von Zuschüssen an Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

## **§ 6**

### **Schul- und Sportausschuss**

#### **1. Aufgaben, Zuständigkeiten**

##### **1.1 Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich**

Der Schul- und Sportausschuss ist zunächst für alle Angelegenheiten zuständig, die der Stadt Kevelaer als Schulträger nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102 / SGB NRW 223) obliegen.

##### **1.2 Allgemeiner Zuständigkeitsbereich**

- 1.2.1 Über den gesetzlichen Zuständigkeitsbereich hinaus ist der Schulausschuss für alle übrigen Schulangelegenheiten der Stadt Kevelaer zuständig und berät insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- 1.2.2 Haushaltsplan und Investitionsprogramm seines Fachbereiches

- 1.2.3 Schulentwicklungsplanung
- 1.2.4 Neubau-, Umbau- und Erweiterungsvorhaben von Schulgebäuden und Schulsportstätten
- 1.2.5 Richtlinien für die Nutzung von Sportstätten, Hallen und Bädern.
- 1.2.6 Mitwirkung bei der Planung der Gestaltung von Schulhöfen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel

## **2. Entscheidungsbefugnisse**

- 2.1.1 Bewilligung von Zuschüssen an anerkannte Sportvereine im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

### **§ 7**

## **Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung**

### **1. Aufgaben, Zuständigkeiten**

#### **1.1 Allgemeiner Zuständigkeitsbereich**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung ist für alle Angelegenheiten der Stadt Kevelaer im Bereich der Stadtplanung, der Bauordnung, der Umweltplanung, der Verkehrsplanung und Verkehrssicherheit zuständig. Insbesondere befasst sich der Ausschuss mit der Vorberatung der nachfolgenden Angelegenheiten:

- 1.1.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- 1.1.2 Stadtentwicklungsplanung, informelle Pläne
- 1.1.3 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung
- 1.1.4 Verträge in Zusammenhang mit der Bauleitplanung
- 1.1.5 Wirtschaftsförderungsmaßnahmen (insbesondere Gewerbe- und Industrieansiedlungen)
- 1.1.6 Stellungnahmen der Stadt als Träger öffentlicher Belange und bei sonstigen Beteiligungen
- 1.1.7 Umweltplanung/Umweltleitplanung  
Grünordnungspläne, Freiflächenpläne, Umweltverträglichkeitsprüfungen
- 1.1.8 Verkehrsleitplanung und Verkehrsentwicklungsplanung, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen
- 1.1.9 Parkraumbewirtschaftung
- 1.1.10 Straßenbenennungen

## **2. Entscheidungsbefugnisse**

- 2.1.1 Verfahrensleitende Beschlüsse im Bauleitplanverfahren, mit Ausnahme der das jeweilige Verfahren abschließenden Feststellungsbeschlüsse (bei Flächennutzungsplanverfahren) bzw. Satzungsbeschlüsse (bei Bebauungsplanverfahren),
- 2.1.2 Angelegenheiten des Bauordnungsrechts, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- 2.1.3 Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 130.000,-- Euro im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit und der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

## **§ 8**

### **Ausschuss für Gebäudemanagement und Umweltschutz**

Der Ausschuss für Gebäudemanagement ist für die Angelegenheiten der städtischen Gebäude sowie für die Bereiche des städtischen Energiemanagements und des Klimaschutzes zuständig. Des Weiteren obliegen dem Ausschuss die Aufgaben des Umweltschutzes und des Denkmalschutzes.

## **1. Aufgaben, Zuständigkeiten**

### **1.1 Allgemeine Zuständigkeiten**

- 1.1.1 Planung und Ausführung eigener Hochbaumaßnahmen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, über die andere Ausschüsse zu beraten bzw. zu entscheiden haben.
- 1.1.2 Angelegenheiten der Energiewirtschaft der städtischen Gebäude und städtische Projekte in den Bereichen Energiemanagement und Klimaschutz.
- 1.1.3 Grundsatzfragen des Umweltschutzes
- 1.1.4 Grundsätze der Abfallentsorgung
- 1.1.5 Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Eintragung in die Denkmalliste, Änderung der Denkmalliste .

## **2. Entscheidungsbefugnisse**

Der Ausschuss für Gebäudemanagement entscheidet über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 200.000,-- Euro im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit und der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.



## **§ 9 Betriebsausschuss**

### **1. Aufgaben, Zuständigkeiten**

#### **1.1 Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich**

Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Stadtwerke und der Technischen Betriebe der Stadt Kevelaer. Er berät die Beschlüsse des Rates vor (§ 5 (4) EigVO). Ferner obliegen ihm nachfolgende Aufgaben:

- 1.1.1 Zustimmung zu Regelungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters zur Geschäftsverteilung innerhalb einer Betriebsleitung, die aus mehreren Mitgliedern besteht (§ 2 (4) EigVO).
- 1.1.2 Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach den §§ 15 und 16 EigVO (§ 5 (5) EigVO).
- 1.1.3 Vorschlag zur Benennung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss (§ 5 (5) EigVO)
- 1.1.4 Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 (5) EigVO).
- 1.1.5 Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. (§ 5 (6) EigVO)
- 1.1.6 Anhörung vor einer Beschlussfassung über die Verminderung des Eigenkapitals zum Zwecke einer Rückzahlung (§10 (4) EigVO)
- 1.1.7 Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten (§ 16 Abs. 5)
- 1.1.8 Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 26 (1) EigVO).

#### **1.2 Allgemeiner Zuständigkeitsbereich**

- 1.2.1 Beratung des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke und der Technischen Betriebe.
- 1.2.2 Versorgung mit Wasser
- 1.2.3 Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich Bürgerbusangelegenheiten
- 1.2.4 Aufgaben der Abwasserbeseitigungspflicht aus § 53 des Landeswassergesetzes einschl. Vorberatung der diesbezüglichen Satzungen.
- 1.2.5 Wahrnehmung der der Stadt Kevelaer obliegenden gemeindliche Straßenbaulast gem. § 9, § 9a, § 47 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen, insbesondere die Verwaltung, die Planung, den Neu- und Ausbau sowie die Sanierung, die Unterhaltung und den Betrieb von städtischen Straßenverkehrsanlagen einschließlich Brücken und Unterführungen, Wegen und Plätzen einschließlich Radverkehrsanlagen, Wirtschaftswegen und deren Nebenanlagen.

- 1.2.6 Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen (ohne städtische Parkanlagen) einschließlich des Straßenbegleitgrüns sowie der Sportplätze und Kinderspielplätze.

## **2. Entscheidungsbefugnisse**

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Kevelaer ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- 2.1.1 Erlass, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen der Eigenbetriebe, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt,
- 2.1.2 An- und Verkauf von Grundstücken der Eigenbetriebe bis zu einem Grundstückspreis von 50.000,- €, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt,
- 2.1.3 Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 300.000,- Euro im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit und der im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mittel, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt.

## **§ 10 Wahlausschuss**

### **1. Aufgaben, Zuständigkeiten**

#### **1.1 Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich**

Der nach § 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW zu bildende Wahlausschuss nimmt die nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben wahr:

- 1.1.1 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke
- 1.1.2 Entscheidung über die Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn eine Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft.
- 1.1.3 Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
- 1.1.4 Feststellung des konkreten Wahlergebnisses

## **§ 11 Wahlprüfungsausschuss**

### **1. Aufgaben, Zuständigkeiten**

#### **1.1 Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich**

Der Wahlprüfungsausschuss hat im Zusammenhang mit der Kommunalwahl und der Bürgermeisterwahl die Aufgabe, Beschlüsse des Rates über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl vorzubereiten. Hierzu gehört:

Beratung über die

1.1.1 Vorprüfung von gegen die Kommunalwahl erhobenen Einsprüche

1.1.2 Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl.

## **§ 12 Kulturausschuss**

### **1. Aufgaben, Zuständigkeiten**

#### **1.1 Allgemeiner Zuständigkeitsbereich**

Der Kulturausschuss ist für alle Kulturangelegenheiten der Stadt Kevelaer zuständig.

### **2. Entscheidungsbefugnisse**

Dem Kulturausschuss wird in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis übertragen:

2.2.1 Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (Theater, Konzert, Kabarett etc.) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

2.2.2 Bewilligung von Zuschüssen an anerkannte Kulturvereine im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **§ 13 Sozialausschuss**

### **1. Aufgaben, Zuständigkeiten**

#### **1.1 Allgemeine Zuständigkeiten**

Der Sozialausschuss ist für alle sozialen Angelegenheiten zuständig. Er hat beratende Funktion insbesondere bei:

Angelegenheiten

- für Menschen im Alter
- für Menschen mit Behinderung
- für Menschen mit Migrationshintergrund
- für Menschen ohne festen Wohnsitz
- Menschen, die Asyl suchen
- Menschen mit Abhängigkeiten und Süchten

Der Sozialausschuss befasst sich insbesondere mit folgenden Angelegenheiten:

1.1.1 Aufgabenstellungen der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch – 2. Buch (SGB II)

1.1.2 Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Frauenförderung

1.1.3 Demografische Entwicklung

1.1.4 Behandlung von Sozialberichten der Stadt Kevelaer

- 1.1.5 Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, bei denen er beteiligt war
- 1.1.6 Empfehlungen des Seniorenbeirats, soweit diese Empfehlungen nicht unmittelbar einem anderen Ausschuss zur Behandlung obliegen.

## **2. Entscheidungsbefugnisse**

Der Sozialausschuss beschließt in folgenden Angelegenheiten:

- 2.2.1 Erlass von Richtlinien und Grundsätzen für alle Maßnahmen der städtischen Sozialpolitik, soweit diese nicht durch Gesetze, Verordnungen und Erlasse geregelt, einem anderen Gremium des Rates übertragen und nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.
- 2.2.2 Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege und gemeinnütziger Verbände einschließlich Vergabe von Zuschüssen in seinem Aufgabenbereich und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit nicht ein anderer Ausschuss (z.B. Jugendhilfeausschuss) übertragen.

### **§ 14 Bürgermeister**

Gem. § 41 Abs. 3 GO NW ist der Bürgermeister für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Verwaltungsgeschäften gehören, sachlich und politisch von weniger großer Bedeutung sind und auch finanziell keine erhebliche Belastung mit sich bringen. Was „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ sind, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern keine konkreten Regelungen (z. B. in der Hauptsatzung) vorliegen.

Der Zweck dieser Bestimmung besteht darin, den Rat und seine Ausschüsse nicht durch die Belastungen mit allen geringfügigen Verwaltungsvorfällen von seiner eigentlichen Aufgabe, der Willensbildung innerhalb der Selbstverwaltungskörperschaft abzulenken, und auf der anderen Seite Unterbrechungen und Störungen des Verwaltungsablaufs zu vermeiden.

Die Entscheidung über die Anerkennung eines wichtigen Grundes zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes gemäß § 29 GO wird dem Bürgermeister vom Rat übertragen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 06.11.2009 außer Kraft.

Kevelaer, den 19.12.2014  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Axel Stibi